



Herrn
Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13C

85774 Unterföhring

Berlin, 27. Juli 2010
Geschäftszeichen: 1334 - IFG 34/2010
Bezug:
Ihre E-Mail vom 7. Juli 2010
Mein Schreiben vom 13. Juli 2010
Referat ZR 4
Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektor Wolfram Kolodziej
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043
Telefon: +49 30 227-33609
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Danisch,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 13. Juli 2010 und beantworte Ihre Anfrage vom 7. Juli 2010 wie folgt:

Ihrem Auskunftsbegehren kann leider nicht entsprochen werden, da dieses nicht vom Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erfasst ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG findet dieses Gesetz auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon aber ausgenommen. Hierzu gehört nach der Gesetzesbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8) die Gesetzgebung, die Tätigkeit der Ausschüsse und die Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament. Die Arbeit der Ausschüsse dient gerade der Vorbereitung der Verhandlungen des Deutschen Bundestages (§§ 54 ff der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) und damit der (künftigen) Gesetzgebung. Dies trifft auch für die Arbeit der Enquetekommission zu.

Der Bundestag handelt lediglich dann verwaltungsrechtlich, wenn ihm einfach-gesetzliche Aufgaben zugewiesen sind, die er nicht als Verfassungs- sondern als Verwaltungsorgan wahrzunehmen hat (vgl. Rossi, IFG, § 1, Rn. 60; Jastrow/ Schlatmann, IFG, S. 40, Rn. 30). Nur bezüglich solcher Informationen über die er im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit verfügt, ist er auskunftspflichtig.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Kolodziej